

**Neue Satzung des Imkervereins Beelitz e.V.
Nr. 800P im Vereinsregister Amtsgericht
Potsdam**

**S A T Z U N G
des Imkervereins Beelitz e.V.**

§1

Name Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Imkerverein Beelitz e.V. hat seinen Sitz in Beelitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und -zucht durch gegenseitigen Austausch eigener und fremder Erfahrungen. Er stimmt einerseits zum Wohle der gesamten Imkerschaft die Interessen der einzelnen Mitglieder untereinander ab und trägt andererseits durch seine Arbeit auf vielfältige Weise zum Gemeinwohl mit bei.
So wird vom Imkerverein Beelitz e.V. der umfassende Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage der Bienenhaltung und -zucht angesehen.
Deshalb fördert der Verein alle Bemühungen, die das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzenwelt betreffen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch Erzielung eines Gewinnes.

§2

Mittel zur Erreichung dieser Zwecke

Der Verein sucht diese Zwecke zu erreichen durch Vorträge, freie Unterhaltungen und Exkursionen sowie durch Beschlüsse über gemeinsames Vorgehen zum Gedeihen der Imkerei, zur Erhaltung des Artenreichtums der Flora und anderer Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
Ferner widmet sich der Verein der Pflege imkerlichen Brauchtums.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Imkerverein Beelitz e.V. ist für jeden möglich.
Der Verein ist frei und offen für alle Personen und an keine Begrenzungen des Territoriums gebunden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach mündlichem oder schriftlichem Antrag der Vorstand.
Personen, die sich um den Verein oder um die Bienenhaltung und -zucht besonders verdient gemacht haben, können per Beschluss der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder durch mündliche Erklärung des freiwilligen Austrittes gegenüber dem Vorstand sowie durch Ableben des Mitgliedes.
Die kann einem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten gemäß der Vereinssatzung oder nach wiederholter Aufforderung durch den Kassierer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wesentlich gegen gefasste und bindende Beschlüsse des Vereins verstößt. Erlöschene Mitgliedschaft hebt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen auf.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt, am Vereinsleben teilzuhaben und die Vorteile dieser Interessensgemeinschaft zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die Verbindlichkeiten dieser Satzung durch seine Unterschrift anzuerkennen. Er ist damit stimmberechtigtes Mitglied des Imkervereins Beelitz e.V.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet jeweils zur Hauptversammlung im Voraus einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Versammlung neu festzulegen ist, sowie die übrigen von ihm eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

§5

Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten

- (1) 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchsetzung der Vereinssatzung. Er trägt Sorge für das regelmäßige Zusammenkommen des Vereins und entscheidet über den jeweiligen Tagungsort.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet zweijährig in der Hauptversammlung statt, wobei einfache Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder für die Wahl eines Kandidaten entscheidet.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so wählt die Versammlung unverzüglich einen Nachfolger. Rücktritt vom Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz ist zulässig, wenn ein anderer gewählt werden kann.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, leitet die Verhandlungen, legt die ihm zugegangenen Bücher usw. vor und schließt die Versammlung.
Der Verein wird noch außen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Schriftführer führt das Protokoll, verliest es zu Anfang der nächsten Sitzung und besorgt außerdem alle schriftlichen Arbeiten sowie die Korrespondenz des Vereins soweit dies der Vorsitzende nicht selbst ausführt.
Die Protokollführung kann auch einem anderen Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zweiteilig oder auf Dauer übertragen werden.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht die Beiträge usw. ein, bestreitet die genehmigten Ausgaben, führt darüber Buch und legt jedes Jahr in der Hauptversammlung Rechenschaft ab. Ein Prüfungsausschuss von zwei Mitgliedern beantragt aufgrund der geprüften Rechnungen die Entlastung, welche von der Versammlung erteilt wird.
- (7) Der Vorstand übt seine Funktion ehrenamtlich aus.
Etwaige Auslagen, die mit der Ausübung seines Amtes verbunden sind, werden auf Beschluss der Versammlung zu Lasten der Vereinskasse erstattet.

§ 6

Die Arbeit von besonders beauftragten Vereinsmitgliedern und Ausschüssen

Der Vorstand kann zur Durchführung von Beschlüssen und zur besseren Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder einzelne Mitglieder besonders beauftragen und/oder Ausschüsse bilden.

Die Beauftragten und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich und berichtspflichtig.

§7

Versammlungen

- (1) Der Verein sammelt sich mindestens viermal Jährlich.

Der Vorstand kann jedoch auch unter Umständen eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es wünscht.

Die Versammlungstermine sind vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher postalisch bekanntzugeben.

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, bei der die Berichte vorzulegen, alle wichtigen Beschlüsse vorzunehmen sind, und die Kassierung zu erfolgen hat.

§8

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand, wie auch die Versammlung, entscheiden durch Beschluss.

Während bei Abstimmungen in der Versammlung die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, bedarf ein Vorstandsbeschluss einer Dreiviertel-Mehrheit.

- (2) Wer am Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit Genehmigung des Vorstandes bei der Vorhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

- (3) Beschlüsse und verhandelte Tagesordnungspunkte sind im Protokollbuch festzuhalten. Die Niederschrift von Beschlüssen ist noch vor Versammlungsschluss vorzulesen und, nachdem die Niederschrift genehmigt ist, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, sobald dreiviertel aller anwesenden Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben, nachdem der dahingehende Antrag in der vorangegangenen Versammlung gestellt worden ist.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen gemäß § 61 der Abgabenordnung an

a) einen anderen gemeinnützigen Imkerverein dem sich die meisten Mitglieder des aufgelösten Imkervereins Beelitz e.V. anschließen o d e r

b) den Landesimkerverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§9

Vereinskasse

- (1) Die Beiträge der Mitglieder dienen zur Deckung von Verwaltungskosten und öffentlichen Abgaben, der Saalmiete, der Ausgaben für Präsente zu Jubiläen von Vereinsmitgliedern, der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Finanzierung von Vorträgen.

Die Versammlung kann darüber hinaus über außerordentliche Ausgaben beschließen.

- (2) Durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes kann der Verein niemals aufgelöst werden. In allen diesen Fällen bleibt das gesamte Vermögen unversehrt den übrigen Mitgliedern des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Obige Satzung wurde vorgelegt und einstimmig beschlossen auf der Versammlung des Vereins am 10.11.1998 in der Gaststätte "Cafe am Wasserturm" in Beelitz.

v.g.u.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied